



AUFTRAGSVERARBEITUNG  
PERSONALVERWALTUNG  
ALLY-PERSONAL



## INHALT

1	Präambel .....	3
2	Aufgaben und Leistungen Ally.....	3
3	Aufgaben Auftraggeber .....	3
4	Kommerzielle Bedingungen .....	4
4.1	Konditionen .....	4
4.2	Erfüllungsort, Transport, Übergang von Nutzen und Gefahr .....	4
5	Laufzeit und Kündigung.....	4
5.1	Laufzeit .....	4
5.2	Kündigung.....	4
5.3	Vorzeitige Vertragsauflösung .....	4
5.4	Bereitstellung von Daten .....	4
6	Gewährleistung und Haftung .....	4
6.1	Haftungsausschlüsse.....	4
6.2	Gewährleistungspflicht.....	5
7	Vertraulichkeit und Loyalität.....	5
7.1	Datenschutz und Datensicherheit.....	5
8	Geltendes Recht und Schiedsklausel .....	5
8.1	Geltendes Recht.....	5
8.2	Schiedsklausel .....	5
8.3	Gerichtsstand .....	5
9	Sonstiges .....	6
9.1	Integrierende Bestandteile.....	6
9.2	Schriftform .....	6
9.3	Auslegungsregeln.....	6
9.4	Form von Mitteilungen .....	6



## 1 Präambel

Ally wird mit der Aufbewahrung der Personaldaten beauftragt. Die Datenpflege obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Ally stellt die Server-Plattform (Software und Hardware) zur Verfügung und gibt gegebenenfalls Support bei der Verwendung der Lösung.

## 2 Aufgaben und Leistungen Ally

Ally stellt die für die operative Abwicklung erforderlichen Werkzeuge im Rahmen des aktuell gültigen Funktionsumfangs der Lösung bereit. Support wird auf Anfrage und gegen Auftrag für den Kunden erbracht. Die von Ally eingesetzte Software ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Durch diesen Vertrag werden keine Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- oder Weitergaberechte welcher Art immer an den Auftraggeber übertragen. Sämtliche mit der Software verbundenen Betriebs- und Wartungsarbeiten obliegen Ally. Dies betrifft auch die Auswahl der Dienstleister die diese Tätigkeiten vornehmen.

## 3 Aufgaben Auftraggeber

Die Personalverantwortung im Sinne der Führung, Organisation, Einsatz und Leistungsbeurteilung, Vertragsgestaltung, der Entgeltfestlegung und Einhaltung von Anweisungen und Vorschriften, hinsichtlich der Mitarbeiter des Auftraggebers, liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Ally ist nicht verpflichtet die diesbezüglichen Entscheidungen des Auftraggebers in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Die Bearbeitung und Interpretation der Daten obliegt dem Auftraggeber.



## 4 Kommerzielle Bedingungen

### 4.1 Konditionen

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Zahlungskondition 10 Tage nach Erhalt netto.

### 4.2 Erfüllungsort, Transport, Übergang von Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort für die Leistungen ist am Firmensitz des Auftraggebers oder Ally. Der Transport von Daten zwischen Auftraggeber und Ally, erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

## 5 Laufzeit und Kündigung

### 5.1 Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen tritt per sofort in Kraft.

### 5.2 Kündigung

Der Auftraggeber und Ally haben das Recht, den Vertrag jeweils mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen. Nach erfolgter Kündigung wird Ally von der Aufbewahrung der Daten entbunden.

### 5.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber ist nur bei grob fahrlässiger, mangelhafter Leistungserbringung durch Ally möglich. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ally mit mehr als einer Abrechnungsperiode im Rückstand ist, ist Ally berechtigt ihre Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstandes einzustellen.

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Auftraggeber, ist Ally berechtigt ihre Tätigkeit für den Auftraggeber sofort einzustellen.

### 5.4 Bereitstellung von Daten

Daten werden nur in der Form bereitgestellt, wie Sie in der Anwendung Ally-Personal abrufbar sind. Werden die Daten in einem anderen Format gewünscht, kann dies gegen Entgelt beauftragt werden. (z.B.: Stammdaten)

Ally ist berechtigt, sämtliche Daten bis zur Begleichung sämtlicher offenen Posten, sowie die Kosten für die Bereitstellung der Daten, zurückzuhalten.

## 6 Gewährleistung und Haftung

### 6.1 Haftungsausschlüsse

Ally haftet nicht, wenn durch Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Bedingung durch den Auftraggeber, Forderungen entstehen. Ally übernimmt keine Haftung gegenüber den Mitarbeitern.



## 6.2 Gewährleistungspflicht

Ally haftet bei grob fahrlässiger oder vorsätzlichen Handlungen. Die Gewährleistung bezieht sich auf die vom Ally geschuldeten Leistungen, nicht jedoch auf Leistungen Dritter bzw. Mängel, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.

## 7 Vertraulichkeit und Loyalität

### 7.1 Datenschutz und Datensicherheit

Ally hat im Rahmen der Dienstleistung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Ally verpflichtet die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis. Weiters gilt die im Anhang angeführte Datenschutzbestimmung laut DSGVO.

Den Auftraggeber trifft eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Schutzes der Daten und Datenzugänge. Die Sicherheitsrichtlinien auf Seite des Auftraggebers liegen in dessen Verantwortung.

## 8 Geltendes Recht und Schiedsklausel

### 8.1 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Vertragsteile vereinbaren den Ausschluss jener Normen des österreichischen Rechts, die auf ausländisches Recht verweisen.

### 8.2 Schiedsklausel

Für Forderungen des Auftraggebers gegenüber Ally vereinbaren die Vertragsteile, dass vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Schlichtungsstelle der ADV (Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung e.V.) A-1010 Wien, Trattnerhof 2, angerufen wird.

### 8.3 Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

## 9 Sonstiges

### 9.1 Integrierende Bestandteile

Die Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Eine einvernehmliche Änderung der Vertragsanhänge lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unberührt.

### 9.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Machen die Vertragsparteien von Rechten aus diesem Vertrag im Einzelfall nicht Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.

### 9.3 Auslegungsregeln

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz, oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

### 9.4 Form von Mitteilungen

Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax an den zuständigen Ansprechpartner des Empfängers gemäß dem vorliegenden Vertrag. Mängelrügen, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung erfolgen eingeschrieben an die betreffende Geschäftsleitung.



VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGSVERARBEITUNG  
NACH ART. 28 DSGVO



## INHALT

1	Gegenstand der Vereinbarung.....	3
2	Dauer der Vereinbarung.....	3
3	Pflichten des Auftragnehmers .....	3
4	Ort der Durchführung.....	4
5	Sub-Auftragsverarbeiter .....	4





## 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieses Auftrags ist die Durchführung der Tätigkeiten die in der jeweils aktuellsten Fassung des „Dienstleistungsvertrag zur Lohn- und Gehaltsabrechnung“, abgeschlossen mit Ally Lohn & Personal GmbH, beschrieben sind.

Die verarbeiteten Datenkategorien und betroffenen Personen sind in der jeweils aktuellsten Fassung „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 DSGVO“ aufgelistet.

## 2 Dauer der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung ist im „Dienstleistungsvertrag zur Lohn- und Gehaltsabrechnung“ geregelt.

## 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen).
- (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt gegen Entgelt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).  
Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet die Einhaltung DSGVO beim Auftraggeber zu überprüfen.
- (6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegen Entgelt dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.  
Bei der Einsicht darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden, alle mit der Kontrolle beauftragten Personen sind gegenüber dem Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten, auch nach dem Ausscheiden aus allfälligen Vertragsverhältnissen sind diese Personen gegenüber Auftragnehmer und Auftraggeber zur Geheimhaltung verpflichtet.



- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. diese nach Rücksprache in dessen Auftrag zu vernichten, insofern dies gegen keine gesetzlichen Aufbewahrungsrichtlinien verstößt. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben. Die Aufbereitung der Daten erfolgt gegen Entgelt. Daten die in einem nachlaufenden Backup gespeichert sind, sind von der Löschung ausgenommen.
- (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten. Den Auftragnehmer trifft keine besondere Prüfpflicht gegenüber dem Auftraggeber. So übernimmt er nicht die Kontrolle und Gewähr der Einhaltung der Bestimmung der DSGVO oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen durch den Auftraggeber.

## 4 Ort der Durchführung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

## 5 Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Als Sub-Auftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.



## ANHANG 1: TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

### 1 Vertraulichkeit

- a) Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen und Büros durch Chipkarten;
- b) Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch Kennworte je Benutzer mit entsprechender Policy, automatische Sperrmechanismen;
- c) Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems; Zugriff nur für Unternehmensinhaber, Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen und Mitarbeiter, die an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind

### 2 Integrität

- a) Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport bei Verwendung unserer Systeme durch Verschlüsselung
- b) Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

### 3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- a) Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch eine mehrstufige Backup-Strategie und ausgelagerte Backups
- b) Schutz gegen Zerstörung durch Maleware mit aktuellem Virenschutz
- c) Schutz gegen Hacking durch Einsatz einer Firewall

### 4 Evaluierungsmaßnahmen

Etabliertes Datenschutzmanagement mit Security-Checks, Risikoanalyse und Datenschutz-Folgeabschätzung, sowie regelmäßiger Mitarbeiter-Schulung



VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN  
NACH ART. 30 DSGVO



## INHALT

1	Stamblatt des Auftragsverarbeiters .....	3
2	Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke .....	4
2.1	Zwecke und Beschreibung der Datenverarbeitung.....	4
2.2	Datenverarbeitung.....	4
3	Detailangaben .....	4
3.1	Kategorien der betroffenen Personen.....	4
3.2	Rechtsgrundlagen .....	4
3.3	Kategorien der verarbeiteten Daten und Löschungs- bzw. Aufbewahrungsfristen.....	5
3.3.1	Kategorien der verarbeiteten Daten.....	5
3.3.2	Löschungs- und Aufbewahrungsfristen (wenn möglich) .....	8
3.3.3	Kategorien von Empfängern.....	8



## 1 Stamblatt des Auftragsverarbeiters

Auftragsverarbeiter:

Ally Lohn & Personal GmbH

Poststraße 11

A-6850 Dornbirn

Geschäftsführer:

Fabian.Hilbrand@ally.at

+43 5572 3801

Datenschutzkoordinator:

Fabian Hilbrand



## 2 Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke

### 2.1 Zwecke und Beschreibung der Datenverarbeitung

- a) Rechnungswesen und Geschäftsabwicklung
- b) Marketing
- c) Tätigkeiten beschrieben in „Dienstleistungsvertrag zur Lohn und Gehaltsabrechnung“ mit Ally Lohn & Personal GmbH

### 2.2 Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt im Rechenzentrum der VRZ Informatik GmbH. VRZ Informatik GmbH ist im Sinne der DSGVO gegenüber Ally Lohn & Personal GmbH ein Auftragsdatenverarbeiter.

## 3 Detailangaben

### 3.1 Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen
1	Kunden und Lieferanten inkl. Kontaktpersonen beim Kunden und Lieferanten
2	Sachbearbeiter beim Verantwortlichen
3	Abzurechnende Mitarbeiter des Kunden
4	Angehörige der abzurechnenden Mitarbeiter
5	An der Geschäftsabwicklung mitwirkende Dritte inkl. Kontaktpersonen bei den Dritten

### 3.2 Rechtsgrundlagen

Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung der Betroffenen), b (zur Vertragserfüllung erforderlich), c (gesetzliche Verpflichtungen nach der BAO und dem UGB), f (berechtigte Interessen des Verantwortlichen) DSGVO  
Alle zutreffenden Gesetze bezüglich Lohn- und Gehaltsabrechnung (z.B.: EStG, ASVG, LSD.) und § 212 UGB

### 3.3 Kategorien der verarbeiteten Daten und Löschungs- bzw. Aufbewahrungsfristen

#### 3.3.1 Kategorien der verarbeiteten Daten

Einteilung nach Daten der unter 4.1 angeführten Personen und der potenziellen Empfänger

Kategorien der betroffenen Personengruppe aus Punkt 1 des C-Blattes	Lfd. Nr.	Datenkategorien	Besondere Datenkategorien iSd Art 9 DSGVO <sup>1</sup> , strafrechtlich relevant iSd Art 10 DSGVO <sup>2</sup>	Rechtsvertreter im Geschäftsfall	Sozialversicherung	Banken	Gerichte im Anlassfall	Verwaltungsbehörden im Anlassfall	Mitwirkende Vertrags- u. Geschäftspartner	Versicherungen im Anlassfall
1 Kunden	1	Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	2	Anschrift	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	3	Kontaktdaten (Tel., Mail, Fax)	Nein	X	X		X	X	X	X
	4	Firmenbuchdaten	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	5	Daten zur Bonität inkl. Mahn- und Klagsdaten	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	6	Bankverbindungen	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	7	UID-Nummer	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	8	Namen der Kontaktpersonen	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	9	Kontaktdaten der Kontaktpersonen (Tel., Mail, Fax, Anschrift odgl.)	Nein	X	X		X	X	X	X
	10	Vertragstexte und Geschäftskorrespondenzen	Nein	X	X		X	X	X	X
2 Sachbearbeiter beim Kunden	11	Name	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	12	Funktion des betroffenen Sachbearbeiters beim Verantwortlichen	Nein	X	X		X	X	X	X
	13	Vom betroffenen Sachbearbeiter bearbeitete Fälle	Nein	X	X		X	X	X	X

<sup>1</sup> Daten nach Art 9 DSGVO sind besondere Datenkategorien („sensible Daten“): rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten zur Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

<sup>2</sup> Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen unter behördlicher Aufsicht.



Kategorien der betroffenen Personengruppe aus Punkt 1 des C-Blattes	Lfd. Nr.	Datenkategorien	Besondere Datenkategorien iSd Art 9 DSGVO <sup>1</sup> , strafrechtlich relevant iSd Art 10 DSGVO <sup>2</sup>	Rechtsvertreter im Geschäftsfall	Sozialversicherung	Banken	Gerichte im Anlassfall	Verwaltungsbehörden im Anlassfall	Mitwirkende Vertrags- u. Geschäftspartner	Versicherungen im Anlassfall
	14	Umfang der Vertretungsbefugnis	Nein	X	X		X	X	X	X
	15	Korrespondenz (eMails, Briefe, ...)	Nein	X	X		X	X	X	X
3 Abzurechnende Mitarbeiter beim Kunden	16	Name, akad. Grad, Geburtsname	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	17	Geschlecht	Nein	X	X		X	X	X	X
	18	SV-Nummer	Nein	X	X		X	X	X	X
	19	Geburtsdatum	Nein	X	X		X	X	X	X
	20	Zivilstand	Nein	X	X		X	X	X	X
	21	Religion	Ja	X	X		X	X	X	X
	22	Geburtsort	Nein	X	X		X	X	X	X
	23	Staatsbürgerschaft	Nein	X	X		X	X	X	X
	24	Anschrift	Nein	X	X		X	X	X	X
	25	Bankverbindung	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	26	Dienstverhältnis	Nein	X	X		X	X	X	X
	27	Beschäftigungsart	Nein	X	X		X	X	X	X
	28	Gehaltsstufe	Nein	X	X		X	X	X	X
	29	Grundgehalt	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	30	Exekutionsdaten	Ja	X	X	X	X	X	X	X
	31	Gewerkschafts-zugehörigkeit	Ja	X	X	X	X	X	X	X
	32	Alleinverdiener	Nein	X	X		X	X	X	X
	33	Pendlerpauschale	Nein	X	X		X	X	X	X
	34	Abwesenheiten	Nein	X	X		X	X	X	X
35	Krankenstand	Ja	X	X		X	X	X	X	
36	Vordienstzeiten	Nein	X	X		X	X	X	X	

Kategorien der betroffenen Personengruppe aus Punkt 1 des C-Blattes	Lfd. Nr.	Datenkategorien	Besondere Datenkategorien iSd Art 9 DSGVO <sup>1</sup> , strafrechtlich relevant iSd Art 10 DSGVO <sup>2</sup>	Rechtsvertreter im Geschäftsfall	Sozialversicherung	Banken	Gerichte im Anlassfall	Verwaltungsbehörden im Anlassfall	Mitwirkende Vertrags- u. Geschäftspartner	Versicherungen im Anlassfall
	37	Eintrittsdatum	Nein	X	X		X	X	X	X
	38	Austrittsdatum	Nein	X	X		X	X	X	X
	39	Austrittsgrund	Nein	X	X		X	X	X	X
4 Angehörige	40	Name	Nein	X	X		X	X	X	X
	41	Geburtsdatum	Nein	X	X		X	X	X	X
	42	SV-Nummer	Nein	X	X		X	X	X	X
	43	Beziehung	Nein	X	X		X	X	X	X
5 Mitwirkende Dritte	44	Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	45	Anschrift	Nein	X	X		X	X	X	X
	46	Kontaktdaten (Tel., Mail, Fax odgl.)	Nein	X	X		X	X	X	X
	47	Firmenbuchdaten	Nein	X	X		X	X	X	X
	48	Namen der Kontaktpersonen	Nein	X	X		X	X	X	X
	49	Kontaktdaten der Kontaktpersonen (Tel., Mail, Fax, Anschrift odgl.)	Nein	X	X		X	X	X	X
	50	UID-Nummer	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	51	Bankverbindungen	Nein	X	X	X	X	X	X	X
	52	Daten zur Bonität inkl. Mahn- und Klagsdaten	Nein	X	X		X	X	X	X

**Hinweis:** Die Daten aus 21 und 31 sollten nur gemeldet und eingetragen werden, wenn daraus für den Mitarbeiter ein Rechtsanspruch erwächst oder explizit gewünscht wird. Beispielsweise ist die Religion nur erforderlich, wenn ein Mitarbeiter mit Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche am Karfreitag einen Feiertag wünscht. Die Abrechnung des Gewerkschaftsbeitrags ist eine Serviceleistung des Unternehmens und kann nicht gesondert gelöscht werden, da ggf. der Nachweis der Abrechnung erbracht werden muss. Wir empfehlen, dies mit Ihren Mitarbeitern schriftlich zu vereinbaren.

### 3.3.2 Lösungs- und Aufbewahrungsfristen (wenn möglich)

Daten aus 3.3.1 (Ifd. Nr.)	Angabe bzw. Beschreibung der Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen
Alle außer 5 und 52	Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, auf jeden Fall sieben Jahre; darüber hinausgehend bis zur Beendigung eines allfälligen Rechtsstreits, fortlaufender Gewährleistungs- oder Garantiefrieten
21	Nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, auf jeden Fall sieben Jahre. Danach erfolgt auf Wunsch Löschung
5 und 52	Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen

### 3.3.3 Kategorien von Empfängern

Empfänger, an die personenbezogene Daten offengelegt werden (inkl. Auftragsverarbeitung), speziell bei Empfängern in Drittländern:

Empfängerkategorien bzw. Empfänger in Drittstaaten oder Internationalen Organisationen (aus 3.3.1)	Drittstaat (Angabe des Drittstaats, d.h. Staaten außerhalb der EU)	Internationale Organisation (Angabe der intern. Organisation)
Banken	Nur bei Empfängerkonten die in einem Drittstaat liegen	---
Rechtsvertreter im Geschäftsfall	---	---
Gerichte	---	---
Verwaltungsbehörden	---	---
Mitwirkende Vertrags- und Geschäftspartner	---	---
Versicherungen im Anlassfall	---	---
Provider (IT-Dienstleister)	Nur wenn der Kunde eine Verbindung aus einem Drittstaat aufbaut.	---
Auftragsdatenverarbeiter	---	---

# Allgemeine Bedingungen der Ally Lohn & Personal GmbH

## für Dienstleistungen in der Informationsverarbeitung und Werkverträge

### 1. Auftragserteilung

Die Durchführung von Arbeiten, die von einem Vertragspartner, im folgenden „Auftraggeber“ genannt, an einen Dienstleistungsbetrieb für Datenverarbeitung und Informationstechnik, im folgenden kurz „Informationsverarbeiter“ genannt, übertragen wird, erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrages). Dieser wird zum Zeichen der Gegenseitigen Willensübereinstimmung bezüglich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine, von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Diese Gegenzeichnung kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form erfolgen (z. B. Auftragsbestätigungsformulare). Bei der Auftragserteilung sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, die einzuhaltenden Verschwiegenheitspflichten und dies besonderen Sorgfaltpflichten festzulegen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Informationsverarbeiters werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

### 2. Daten und Unterlagen des Auftraggebers

Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Arbeitsleistung einwandfreien Zustand sein. Der Informationsverarbeiter ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Inhalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Der Informationsverarbeiter ist jedoch berechtigt, die Programme vor Verwendung auf Rechnung des Auftraggebers zu testen, wobei der Testumfang mit ihm zu vereinbaren ist. Ergeben sich Mehrarbeiten des Rechenzentrums, die aus fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen verrechnet.

### 3. Durchführung der Arbeiten

Der Informationsverarbeiter verarbeitet das Material des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und gewährleistet im Sinne des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist des Informationsverarbeiters nach Vereinbarung.

Nimmt der Auftraggeber Änderungen der Eingabedaten oder des Arbeitsablaufes vor, oder werden zusätzlich im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten verlangt, so werden diese zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Informationsverarbeiters berechnet. Wiederholungsläufe auf Wunsch oder Verschulden des Auftraggebers werden zusätzlich berechnet. Sollte sich im

Zuge des Versuches der Erbringung einer Dienstleistung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages unmöglich ist, ist der Informationsverarbeiter verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Beide Vertragspartner sind in diesem Falle berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Informationsverarbeiters aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Dem Informationsverarbeiter überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben.

Wenn im Auftrag eine Prüfung der Datenerfassung oder eine Kontrolle oder eine Abstimmung nicht vorgegeben sind, so anerkennt und übernimmt der Auftraggeber das ungeprüfte Ergebnis als vollkommene und zufriedenstellende Leistung.

### 4. Transport

Der Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaige Arbeitsergebnisse erfolgt, sofern der Transport vom Informationsverarbeiter zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers an die vom Auftraggeber namhaft zu machende Stelle. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen Dritter (Post, Provider, Transportunternehmen, etc) gelten folglich als von vornherein vom Auftraggeber akzeptiert.

### 5. Aufbewahrungspflicht

Der Informationsverarbeiter ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren. Bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage. Der Auftraggeber kann schriftlich die Zusendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich der Kosten für die Datenträger, verlangen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem Auftraggeber. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen oder nach Übergabe der Daten an den Auftraggeber ist der Informationsverarbeiter verpflichtet, die überlassenen Daten zu löschen.

### 6. Auskunftspflicht

Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, Vor-sorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag nachkommen kann. Die dazu notwendigen

Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Informationsverarbeiter zu erteilen. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Entgelt vereinbart wurde, ist der Informationsarbeiter berechtigt den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

#### **7. Gewährleistung**

Der Informationsverarbeiter leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und Vermögen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich innerhalb der folgenden Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen schriftlich mitzuteilen:

- a) Bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung;
- b) bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen;
- c) in anderen Fällen innerhalb von zehn Arbeitstagen.

Der Informationsverarbeiter ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und er diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung erfolgt kostenlos im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen des Informationsverarbeiters eingegriffen hat. Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss der Auftraggeber dem Informationsverarbeiter Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht vom Informationsverarbeiter zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen. Bei fehlerhafter Dateneingabe hat der Informationsverarbeiter jedoch das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen. Soweit Mängel, die der Informationsverarbeiter zu vertreten hat, vom Informationsverarbeiter nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung oder Wandlung. Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Informationsverarbeiter nur bis zu jener Betragshöhe, die für den Auftrag bzw. den Auftragsteil vereinbart wurde, bei dessen Ausführung der Fehler oder Schaden verursacht wurde.

#### **8. Eigentum und Urheberrecht an Programmen**

Programme des Informationsverarbeiters die für den Auftraggeber eingesetzt werden bleiben geistiges Eigentum des Informationsverarbeiters. Daher ist die Nutzung derselben auch nach Bezahlung anteiliger Erstellungskosten, ausschließlich zu eigenen Zwecken und in der IT-Umgebung des Informationsverarbeiters zulässig. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Softwarekomponenten

oder Rechenzentrums-Leistungen in der Art einzusetzen, dass Dritte das Benutzen der Programme oder andere Leistungen, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die Programme und/oder Daten für Dritte benutzt werden.

Der Auftraggeber wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben, die vertrauliche Behandlung von Software und Daten des Auftragnehmers sicherstellen.

#### **9. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, maximal in Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **10. Vertragsdauer**

Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal aufgekündigt werden. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Informationsverarbeiter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte der Informationsverarbeiter den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z. B. Datenanlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 75 % der restlichen bis zum nächst ordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Verarbeitungen. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preiseinsätze sowie die gemäß Erfahrung oder Offerte bekannten Häufigkeiten. Kann der Informationsverarbeiter die von ihm übernommenen Arbeiten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. im vereinbarten Leistungsumfang trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten.

#### **11. Entgelt**

Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Der Informationsverarbeiter ist berechtigt, in folgenden Fällen das Entgelt zu ändern:

- a) Im Normalfall werden die Preise im Umfang der Gehaltskostensteigerung laut gültigem Kollektivvertrag oder dem österreichischen VPI automatisch mit dem Beginn eines neuen Jahres angehoben. Im Fall einer außerordentlichen Steigerung wird Ally dieselben maximal um das Ausmaß von 10% weiter belasten.

Preiserhöhungen die über dieses Ausmaß von 10% hinausgehen, werden 60 Tage vor Inkrafttreten schriftlich

mitgeteilt. Der Auftraggeber kann dann sein Recht zur Aufkündigung des Vertrages in Anspruch nehmen.

b) Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekannt zu geben, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## 12. Rechnungslegung

Die Rechnungsausstellung (Material und Arbeit) erfolgt in der Regel nach Fertigstellung. Erstreckt sich eine Arbeit über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so kann der Informationsverarbeiter monatliche Teilzahlungen verlangen. Die in Rechnung gestellten Beträge sind zehn Tage nach Eingang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Wird die Leistung oder das Entgelt des Informationsverarbeiters mit einer Steuer oder Gebühr belastet, die erst nach Auftragsbestätigung durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wird, kann der Informationsverarbeiter dies dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

## 13. Datengeheimnis

Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter anzuhalten, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber den Informationsverarbeiter schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, vom Informationsverarbeiter einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an den Informationsverarbeiter mitzuteilen. Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich in diesem Falle, sämtliche mit der Durchführung des konkreten Auftrages befassten Personen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten ausdrücklich zu verpflichten.

## 14. Informations- bzw. Registrierpflicht

Einer Verpflichtung zur Information der Betroffenen hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

## 15. Richtigstellungs- und Löschungspflichten

Der Auftrag zur Richtigstellung bzw. Löschung von Daten kann ausschließlich über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers erfolgen. Eine Löschung kann abgelehnt werden, wenn die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Informationsverarbeiters erforderlich ist. Die Löschungspflicht erfasst Daten auf nachlaufenden Backups nicht. Sofern die Löschung auf nachlaufenden Backups vom Auftraggeber verlangt wird, ist der Informationsverarbeiter berechtigt den

damit verbundenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

## 16. Zeitverhalten, Antwortzeiten

Informationsverarbeitung (Internet, ASP)

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, die IT-Systeme so zu betreiben, dass für den Anwender akzeptable Antwortzeiten entstehen. Aufgrund technologischer Gegebenheiten insbesondere auch Komponenten des Internets, kann es allerdings auch zu Störungen, Behinderungen und längeren Antwortzeiten kommen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das Zeitverhalten von Netzwerkverbindungen.

## 17. Wartungszeit, Fehlerbehebung

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Wartung oder Fehlerbehebung Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr (ausgenommen Feiertage). Eine vorbeugende Wartung bzw. ein Versionswechsel erfolgt durch Verständigung des Auftragnehmers über eMail.

Die Wartung von Programmen ist im Rahmen der Wartungsverträge geregelt.

## 18. Wartung von Netzkomponenten

Die Instandhaltung der Netzkomponenten im Eigentum des Auftraggebers und auch Leitungsverbindungen zwischen Netzknotten und Auftraggeber obliegt dem Auftraggeber.

## 19. Sicherheit

Das EDV-System des Auftragnehmers ist mit allgemein üblichen Sicherheitsvorkehrungen gegen Hacker und Viren ausgestattet.

## 21. Schulung

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Bedienungspersonal ausreichend im Umgang mit dem System geschult wird. Die Schulungen werden durch den Auftragnehmer angeboten und gegen Entgelt durchgeführt. Die Auswahl zur Einschulung geeigneter Mitarbeiter ist Sache des Auftraggebers, daher kann der Auftragnehmer für den Erfolg der Schulung keine Gewähr übernehmen.

## 22. Betrieb der Clients und des lokalen Netzes

Dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt der Betrieb der lokalen Infrastruktur in den Lokalitäten des Auftraggebers. Dazu gehören insbesondere die Erstellung und Wartung eines Inventars der Arbeitsplatzsysteme inklusive der darauf installierten Software, das Lizenzmanagement inklusive der Lizenzierung, die laufende Überwachung der Infrastruktur, die Veranlassung der Störungsbehebung, Upgrades auf neue Versionen von Hardware, Systemsoftware, Datenbanksystemen, Middleware, Anwendungssoftware und anderen Komponenten, Performancemessungen sowie der rechtzeitige Ausbau des Systems, falls Ressourcenengpässe erkennbar werden.

### **23. Remotesupport**

Der Auftragnehmer löst Probleme und Störungen der IT-Komponenten an den Standorten des Auftraggebers soweit möglich per Fernzugriff. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die Leistung nach Aufwand gesondert verrechnet.

### **24. Nutzungsrecht an Softwarekomponenten**

Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte dem Auftraggeber übersandte Version einer Softwarekomponente. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt sechs Monate nach Zusendung einer neuen Version.

### **25. Beendigung von Nutzungsrechten**

Im Falle schwerer Verstöße des Auftraggebers gegen die Bedingungen aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nutzungsrechte des Auftraggebers an allen zur Verfügung gestellten IT-Komponenten zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber etwaige Kopien der Softwarekomponenten auf seinem Server oder Client zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen sowie gemietete oder geleaste IT-Komponenten zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.

### **26. Gerichtsstand**

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

### **27. Schlussbestimmungen**

Der bestätigte Vertrag, die allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthalten sämtliche getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, oder unwirksam werden sollte, hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Regelung herbeiführen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.